



Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Uffing a.Staffelsee (Entwässerungssatzung – EWS -)

Vom **09.12.99**

Auf Grund von Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26. 07. 1997 erläßt die Gemeinde Uffing a.Staffelsee folgende Satzung:

§ 1

§ 12 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Uffing a.Staffelsee (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 17. 02. 1997, die für das Gebiet der Gemeindeteile Schöffau und Kalkofen gilt, werden wie folgt neu erlassen:

1. § 12 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.“


2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, **09.12.99**
Gemeinde Uffing a. Staffelsee


Taffertshofer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk zur Änderungssatzung vom 09. 12. 99:

Die Satzung wurde am 10. 12. 99 im Rathaus in Uffing a.Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. 12. 99 angeheftet und am 28. 12. 99 wieder abgenommen.

Uffing a.Staffelsee, 29. 12. 99



Taffertshofer
1. Bürgermeister